

Stellplatzvergabeordnung

Kriterien und Prozedere zur Vergabe von Stellplätzen in der Lincoln Siedlung

Allgemeines

- Die Stellplätze werden zentral durch den Betreiber des Mobilitätsmanagements nach den unten angegebenen Kriterien und der sich daraus ergebenden Rangfolge an die Bewohnerschaft sowie an Beschäftigte von Betrieben bzw. Institutionen in der Lincoln Siedlung (gemäß Einschränkungs- und Verzichtssatzung Berechtigte) vergeben. Die Vermietung erfolgt durch den Stellplatzeigentümer.
- Die Stellplatzvergabe gilt für die wohnungsnahen Stellplätze sowie für die Stellplätze in den Sammelgaragen.
- Die vorhandenen Stellplätze für ein Grundstück sind zunächst nach Rangfolge der Bewohnerinnen und Bewohner zu vergeben, die auf dem jeweils zugehörigen Grundstück (Baufeld) wohnhaft sind. Sind in einer Sammelgarage danach noch freie Stellplätze vorhanden, können diese auch an Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte anderer Baugrundstücke vergeben werden. Falls im Nachgang weitere ansässige Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte des Baugrundstückes einen Stellplatz benötigen, haben diese Priorität gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern und Beschäftigten anderer Baugrundstücke. Um einen Stellplatz eines anderen Grundstückes zu erhalten, ist eine Vollaustattung der Stellplätze des eigenen Grundstückes Grundvoraussetzung.
- Sind nach dem oben genannten Prozedere weiterhin freie Stellplätze verfügbar, so dürfen diese auch an Externe vergeben werden. Dabei ist eine monatliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Die Verträge mit externen Mieterinnen und Mietern werden zum nächstmöglichen Termin gekündigt, wenn Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Beschäftigte Bedarf an einem Stellplatz haben. Es wird dafür jeweils der externen Person zuerst gekündigt, die den Stellplatz am längsten nutzen konnte (*first in first out*).
- Mobilitätseingeschränkten Personen und Betreuungspersonal pflegebedürftiger Personen sowie (E)-Carpooling-Fahrzeugen wird Vorrang bei den wohnungsnahen Stellplätzen gewährt.

Rang Kriterien

1. Mobilitätseingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Schwerbehinderten-Parkausweis (Blau, Orange, Grün)
 2. Betreuungspersonal pflegebedürftiger Personen, die regelmäßig Fahrdienste für pflegebedürftige und/ oder mobilitätseingeschränkte Bewohnerinnen und Bewohner durchführen.
-
3. (E)-Carpooling-Fahrzeuge für Bewohnerinnen und Bewohner

	Punktevergabe	Punkte
4.	Bewohnerinnen und Bewohner mit einem E-Fahrzeug (Elektro- oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeug)	1
5.	Bewohnerinnen und Bewohner, die als Einsatzkräfte im Notdienst tätig sind (Feuerwehr, Ärzte, Rettungsdienst, ...)	1
6.	Alleinerziehende /Familien mit bis zu 2 Kindern bis zur Vollendung des Grundschulalters (nur Bewohnerinnen und Bewohner)	1
7.	Alleinerziehende /Familien ab 3 Kindern bis zur Vollendung des Grundschulalters (nur Bewohnerinnen und Bewohner)	2

8. In Ausnahmefällen von Bewohnerinnen und Bewohnern („Sonstige medizinische Fälle“), die nicht bereits unter Rang 1 fallen, wenn mit entsprechendem Nachweis (bspw. ärztliches Attest) ein erhöhter Bedarf nach einem Stellplatz glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall vorliegt, liegt im Ermessen des Betreibers des Mobilitätsmanagements.
-
9. Übrige Stellplätze werden an Berechtigte chronologisch nach Eingang der **vollständigen** Bewerbungsunterlagen vergeben. (Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen den unterschriebenen Stellplatzvermittlungsvertrag sowie den vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen.) Das gilt auch bei Punktegleichstand.

Vorgehensweise bei der Vergabe

- Berechtigte mit Rang 1 haben Vorrang gegenüber Rang 2 und Rang 2 gegenüber Rang 3 usw.
- Rang 1 hat immer oberste Priorität.
- Die Rangfolge gilt nur für 1 Fahrzeug pro Wohneinheit. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die benötigten Stellplätze für die nach Rang 2 berechtigten Personen. Falls alle Ansprüche bzw. Bedarfe mit einem Fahrzeug pro Wohneinheit erfüllt sind, können noch freie Stellplätze für Zweitfahrzeuge vergeben werden. Diese Zweitfahrzeuge haben Vorrang vor einer Vergabe an Externe.
- Bei Rang 4 bis 7 gilt eine Punktevergabe, wobei bei Zutreffen mehrerer Kriterien diese addiert werden.
- Das (E)-Carpooling kann auch privat, durch den Zusammenschluss benachbarter Wohnungen eines Grundstücks, erfolgen. Es gilt mindestens 4 Wohneinheiten pro Fahrzeug. Den partizipierenden Bewohnerinnen und Bewohnern steht dabei dann kein gesonderter Parkplatz mehr zu Verfügung.
- Sind trotz erfüllter Kriterien keine freien Stellplätze mehr verfügbar, wird der Vertrag eines Mieters ohne Vorrang bzw. mit geringerem Rang gekündigt (monatliche Kündigungsfrist). Anmerkung: Abgesehen von der vorbeschriebenen Kündigung ist eine ordentliche Kündigung des Stellplatzes nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- Eine Kündigung eines Stellplatzmieters ist bei Bedarf bei einem Rang-8-Fall nicht möglich.
- Für selbstgenutzte Eigentumswohnungen gilt:

Die Baufertigstellungsanzeige von Eigentumswohnungen ist dem Betreiber des Mobilitätsmanagements bekannt zu geben. Ab Baufertigstellungsanzeige kann für diese für 18 Monate lang ein sog. einmaliges Erstbelegungsrecht in Anspruch genommen werden. Die Eigentümer dürfen in diesem Zeitraum losgelöst von der üblichen Stellplatzvergabe gemäß den vorgenannten Kriterien einen Stellplatz je Wohneinheit anmieten bzw. reservieren. Hierzu zeigen die Eigentümer von Eigentumswohnungen dem Betreiber des Mobilitätsmanagement ihr Interesse an der Erstbelegung eines Stellplatzes an. Auch im Falle der Erstbelegung erfolgt die Zuteilung des jeweiligen Stellplatzes durch den Betreiber des Mobilitätsmanagements. Das Erstbelegungsrecht bezieht sich nur auf die gemäß Baulast dem Baufeld der Eigentumswohnung zugeteilten Stellplätze und gilt nur solange mehr als 25 % der für dieses Baufeld zugeteilten Stellplätze verfügbar sind. Mit Ende des eineinhalb-jährigen Erstbelegungsrechts endet die Sonderstellung der Eigentümer von Eigentumswohnungen und auch diese Stellplätze werden Gegenstand der allgemeinen Stellplatzvergabe. Das kann zur Kündigung dieser Stellplätze und ihrer Neuvergabe an Dritte führen.
- Für Selbstzahler einer Ladeinfrastruktur gilt:

Unkündbare Bevorrechtigung eines Stellplatzmieters mit Elektroauto ab Beauftragung der Errichtung und Betrieb einer eigenen Ladeinfrastruktur an seinem Stellplatz bis 3 Jahre nach Inbetriebnahme dieser Ladeinfrastruktur, wenn er nachweisen kann, dass er die

Stand 05.03.2026

Kosten für die Herstellung der Ladeinfrastruktur selbst übernommen hat oder diese übernehmen wird.

- Zur Anmeldung ist der Mietvertrag bzw. der Kaufvertrag bzw. eine Arbeitgeberbescheinigung als Nachweis vorzulegen.